

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15

„Logistikzentrum Maassenstraße“

Gemeinde Schermbeck

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG



Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15

„Logistikzentrum Maassenstraße“

Gemeinde Schermbeck

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Auftraggeber:

Rottbeck Spedition GmbH

Am Rhein-Herne-Kanal 5

D-46242 Bottrop

Entwurfsverfasser:

Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer

Mühlenstr. 18 – 59590 Geseke

Tel. 02942-2411

Fax: 02942-2419

e-mail: info@buero-lederer.de

Bearbeitung:

W. Lederer

Umweltplaner (Ökologie)

(Projektleiter)

K. Struwe

Dipl.-Ing. (FH)

(Projektbearbeitung)

Stand: 24. April 2024

Abb. Titelbild: Lage des Vorhabens am südlichen Rand von Schermbeck.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | I |
| 1. Veranlassung | 1 |
| 2. Methodische Grundlagen | 3 |
| 3. Vorhabenbeschreibung | 5 |
| 4. Rechtliche Grundlagen | 7 |
| 5. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens | 11 |
| 5.1 Mögliche (potenzielle) Wirkfaktoren des Vorhabens | 11 |
| 5.2 Tatsächliche Wirkfaktoren des Vorhabens | 13 |
| 6. Vorkommen relevanter Arten 2022/2023 | 14 |
| 6.1 Besonders & streng geschützte Tierarten im Bereich des Vorhabens 2022/2023 | 14 |
| 6.2 Weitere Arten..... | 16 |
| 6.3 Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten mit „Abschichtung“ | 17 |
| 7. Artenschutzrechtliche Prüfung und Vermeidungsmaßnahmen | 18 |
| 7.1 Artenschutzrechtliche Prüfung | 18 |
| 7.2 Vermeidungsmaßnahmen (V)..... | 19 |
| 7.3 Fazit | 20 |
| 8. Verwendete Grundlagen | 21 |
| 9. Anhang | 23 |
| 9.1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt Dorsten, Quadrant 1 Messtischblatt 4307..... | 23 |
| 9.2 Fotoanhang | 25 |
| 9.3 Gesamtprotokoll | 29 |

1. Veranlassung

Die Stadt Schermbeck stellt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 als Gewerbestandort in Schermbeck auf. Der Bereich liegt am südlichen Ortsrand von Schermbeck und war bisher Standort der alten Ziegelfabrik und weiterer Gewerbebetriebe.

Die ca. 6 ha große Fläche schließt nach Südwesten an bestehende Gewerbeflächen an. Die Flächen werden aktuell überwiegend gewerblich genutzt oder liegen brach. Ein Teil der Gebäude im mittleren Bereich der Vorhabenfläche wurde im Sommer 2023 geräumt bzw. es wurden die Dächer abgedeckt. Südlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen und die Lippe an. Eine Versickerungsmulde (ca. 2.500 qm) für die Dachentwässerung wird auf der südwestlich an die Planfläche angrenzenden Ackerfläche angelegt.

In dem Zusammenhang wurde unser Büro im Juni 2023 beauftragt, eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) gem. § 44 BNatSchG durchzuführen, da besonders und streng geschützte Arten vorhabenbedingt betroffen sein könnten.

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung wird Anlage zum Umweltbericht und fasst den Informationsstand für die geplante Offenlage (gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB) zum vorhabenbez. B-Plan Nr. 15 "Logistikzentrum Maassentraße" der Stadt Schermbeck zusammen.

Von dem geplanten Vorhaben (= vorhabenbezogener Bebauungsplan und südwestlich angrenzende Versickerungsmulde im Bereich einer Ackerfläche) könnten auch Vorkommen von nach BNatSchG besonders und streng geschützten Tierarten betroffen sein. Daher ist die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) auf der Grundlage der §§ 7 und 44 BNatSchG erforderlich. Die Prüfung erfolgt gemäß der Handlungsempfehlung Bauleitplanung/Artenschutz 2010 bzw. Verwaltungsverordnung (VV) Artenschutz NRW vom 06.06.2016 (MKULNV NRW 2016).



Abb. 1: Lage des Vorhabens am Rande der Gemeinde Schermbeck (Quelle: Geobasis NRW 2022).

2. Methodische Grundlagen

Im Rahmen der Grundlagenerfassung zu besonders und streng geschützten Tierarten wurden in den Monaten Oktober 2022 (27.10.22) und Juni bis September 2023 (21.6.23, 30.6.23, 12.7.23, 26.7.23, 15.8.23 und 20.9.23) insgesamt sieben Begehungen der Vorhabenfläche (= B-Planfläche) einschl. Randbereiche (z.B. Teilflächen der südwestlich angrenzenden Ackerfläche) zur Erfassung planungsrelevanter Tierarten bzw. Pflanzenarten insbesondere der (gem. § 7 BNatSchG) besonders und streng geschützten Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien/Reptilien durch Sichtbeobachtungen und akustische Erfassung, teils mit einer Fledermaus-Horchbox (21.6.23, 30.6.23, 26.7.23 und 15.8.23, abends und nachts) bzw. BatCorder, in Anlehnung an übliche Erfassungsmethoden zu den Tiergruppen (z.B. SÜDBECK et. al. 2005) durchgeführt.

Die hier vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung basiert im Wesentlichen auf Begehungen im Oktober 2022 (27.10.22) und mehreren Begehungen in 2023 (am 21.06. 30.06., 12.07., 26.7., 15.08. und 20.9.23). Bei den Begehungen wurden die Gebäude 1-5 (vgl. Karte 1) gezielt von außen und von innen (soweit diese Gebäudeteile begehbar waren) auf gebäudebewohnende Tierarten bzw. deren Spuren oder indirekte Hinweise untersucht. Dabei wurden insbesondere Lüftungsschächte, Dachüberstände, Außenwandverkleidungen, Nischen, Mauerlöcher, Dehnungsfugen etc. auf Spuren (Kot, Nester, Gewölle, Federn, sonstige Hinterlassenschaften von gebäudebewohnenden Tiere) von Fledermäusen und Vögeln untersucht.

Der umliegende Baumbestand (insbesondere östlich und südlich des Gebäudes 5) wurde auf das Vorhandensein von Höhlen (Spechthöhlen oder anderen natürlichen Höhlen) und Vogelnestern untersucht. Der Gehölzbestand nördlich Gebäude 2 bleibt dauerhaft erhalten und liegt nicht im Geltungsbereich des vBP.

Laichgewässer für Amphibien sind im Bereich der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Bei den Begehungen wurde auf Amphibien in ihren potentiellen Sommerlebensräumen geachtet, geeignete Saumbiotop wurden auf das Vorkommen von Eidechsen abgesucht.



Abb. 2: Grundstück mit ehemaligen Ziegeleigebäuden sowie versiegelten Nebenflächen und einigen randlichen Gehölzen bzw. Versickerungsmulde auf der südwestlich angrenzenden Ackerfläche (rote Linie = Untersuchungsfläche bzw. Vorhabenfläche).

3. Vorhabenbeschreibung

Das ca. 57.000 m² große Grundstück des Vorhabenträgers liegt am südlichen Stadtrand von Schermbeck und ist überwiegend mit Gebäuden (ca. 2,9 ha) bestanden nebst Verkehrsflächen (ca. 1,7 ha). Im südlichen und östlichen Bereich sind Brachflächen mit Schuttablagerungen und beginnender Sukzession (Birke, Weide u.a.) vorhanden. Randlich sind Grünflächen (ca. 1,1 ha), die überwiegend erhalten bleiben, vorhanden.

Es ist geplant, das Grundstück baulich als Gewerbestandort (Logistikzentrum) zu entwickeln. Die äußere Erschließung erfolgt von der Straße „Alte Poststrasse“ aus Richtung Norden.

Eine Versickerungsmulde (ca. 2.500 qm) für die Dachentwässerung wird auf der südwestlich an die Planfläche angrenzenden Ackerfläche angelegt.

Weitere Erläuterungen zum Vorhaben können der Begründung zum vBP entnommen werden.

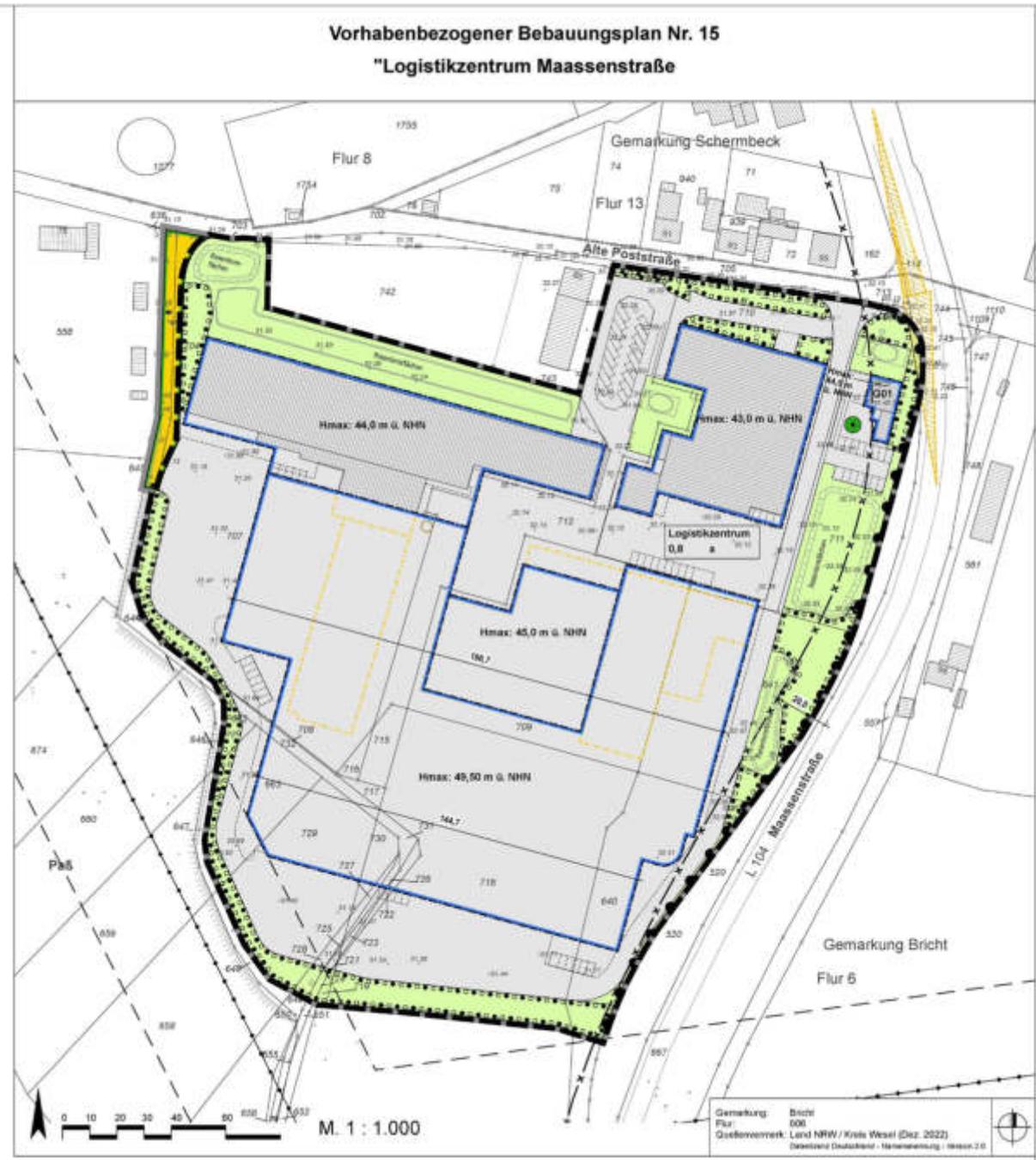


Abb. 3: Planzeichnung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 15 der Gemeinde Schermbeck (Stand April 2024).

4. Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen der Berücksichtigung spezifischer Belange des Artenschutzes ergibt sich im Wesentlichen aus den Bestimmungen des BNatSchG bzw. der dort in nationales Recht umgesetzten Bestimmungen europäischer Richtlinien.

Das Naturschutzgesetz (LNatSchG) NRW enthält betreffend der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten keine zusätzlichen Regelungen. Die entsprechenden Bestimmungen des BNatSchG gelten in den Bundesländern unmittelbar. In NRW ist die Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ anzuwenden. Des Weiteren wird die Verwaltungsvorschrift Artenschutz des Landes NRW 2016 (MKULNV NRW) berücksichtigt.

Nach den Begriffsbestimmungen des § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 vom 8. April 2008 geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) Nicht unter Buchstabe a fallende
 - ba) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 diejenigen besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Parallel zur Eingriffsregelung (§ 15 und 18 (2) BNatSchG i.V.m. §§ 4-6 LG NRW) hat der Vorhabenträger die Vorschriften für besonders geschützte u. bestimmte andere Tier- u. Pflanzenarten des § 44 BNatSchG zu beachten.

Aktuell greift das neue am 29. Juli 2009 durch das Gesetz zur Änderung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege geänderte Bundesnaturschutzgesetz (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542).

Es gelten folgende Zugriffsverbote:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Abs. (2) und (3) betreffen Besitz- und Vermarktungsverbote, Abs. (4) Bewirtschaftung, werden hier nicht wiedergegeben

(5) Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Abs. (6) ist für die Durchführung der Untersuchungen relevant, hier nicht

Wiedergegeben

§ 45 Ausnahmen

Abs. (1) bis (6) betreffen Regelungen zu den Besitz- und Vermarktungsverböten,

hier nicht wiedergegeben

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert: soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Abs. (8) betrifft Regelungen zum Verbringen aus Drittländern, wird hier nicht

Wiedergegeben

§ 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.

(2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

In den nachfolgenden Kapiteln werden zunächst die besonders und streng geschützten Tierarten dargestellt, die von dem Vorhaben betroffen sein könnten (vgl. Kap. 4). Daraufhin erfolgt die Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten und die artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Kap. 5) und anschließend die Ableitung ggf. notwendiger CEF- bzw. Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6).

Für diejenigen Arten bzw. Artengruppen, für die eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung im Sinne des § 44 BNatSchG ggf. nicht ausgeschlossen werden kann, wird ggf. eine detaillierte Artenschutzprüfung (Art-für-Art Betrachtung - Stufe II) anhand des vom LANUV NRW herausgegebenen Musterformulars durchgeführt.

Dabei werden ggf. zunächst der Schutz- und Gefährdungsstatus der jeweiligen Art sowie ihre Betroffenheit durch das Vorhaben dargestellt. Nach der Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen erfolgt die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände. Anschließend wird ggfs. die Frage beantwortet, ob und inwiefern eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich ist und welche Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen vorliegen.

5. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

5.1 Mögliche (potenzielle) Wirkfaktoren des Vorhabens

Mit der Entwicklung der Fläche als Gewerbegebiet können verschiedene Auswirkungen (auf Tierarten) verbunden sein, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG führen können.

Die Tabelle 1 stellt die möglichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren zusammen und bewertet im Sinne einer "Checkliste" die Art der Wirkung (bau- anlage- oder betriebsbedingt) und die (artenschutzfachliche) Relevanz im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben.

Tab. 1: Checkliste über mögliche (potenzielle) vorhabenbedingte Wirkfaktoren (ba = baubedingt; be = betriebsbedingt; an = anlagebedingt) und ihre Relevanz bei der artenschutzrechtlichen Prüfung (Übersicht).

| Wirkfaktorengruppe | Wirkfaktoren | Art | Relevanz |
|---|--|-------|----------|
| Direkter Flächenentzug | Überbauung / Versiegelung | ba,an | √ |
| | Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen | ba,an | √ |
| | Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik | - | - |
| | Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung | - | - |
| | Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege | - | - |
| | (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege | - | - |
| Veränderung abiotischer Standortfaktoren | Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes | ba,an | √ |
| | Veränderung der morphologischen Verhältnisse | ba,an | √ |
| | Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse | an | - |
| | Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse | - | - |
| | Veränderung der Temperaturverhältnisse | an | - |
| | Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung / Verschattung) | an,be | - |
| Barriere/Fallenwirkung / Individuenverlust | Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust | ba | - |
| | Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust | an | - |
| | Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust | - | - |
| Nichtstoffliche Einwirkungen | Akustische Reize (Schall) | ba,be | √ |
| | Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht) | ba,be | √ |
| | Licht (auch Anlockung, Schlagschatten) | be | √ |
| | Erschütterungen / Vibrationen | ba | - |
| | Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag) | ba | - |
| Stoffliche | Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag | - | - |

| | | | |
|--|--|---|---|
| Einwirkungen | Organische Verbindungen | - | - |
| | Schwermetalle | - | - |
| | Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe | - | - |
| | Salz | - | - |
| | Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub, Schwebstoffe, Sedimente) | - | - |
| | Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung) | - | - |
| | Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe | - | - |
| | Sonstige Stoffe | - | - |
| Strahlung | Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder | - | - |
| | Ionisierende / Radioaktive Strahlung | - | - |
| Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen | Management gebietsheimischer Arten | - | - |
| | Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten | - | - |
| | Bekämpfung von Organismen (Pestiziden u.a.) | - | - |
| | Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen | - | - |
| Sonstiges | Sonstiges | - | - |

Legende: **ba** = baubedingt, **bn** = anlagebedingt, **be** = betriebsbedingt;
 - = nicht relevant, √ = prüfungsrelevant (= "Fettdruck")

5.2 Tatsächliche Wirkfaktoren des Vorhabens

Unter Berücksichtigung der gewerblichen Vornutzung (alte Ziegelei mit Gebäuden) bzw. der vollversiegelten Verkehrsflächen und Lagerflächen im Bereich des geplanten Vorhabens (= vorhabenbezogener B-Plan) sowie der industriellen/gewerblichen Nutzung im unmittelbaren Umfeld (nördlich und nordöstlich des B-Plangebietes), die z.B. mit Nährstoffeintrag, mit Fahrzeugverkehr, Rangiertätigkeiten, Lärm, Beleuchtung von Gebäuden und Nebenflächen etc. verbunden ist, werden im Folgenden ausschließlich die tatsächlichen Wirkfaktoren aufgeführt, die durch das geplante Vorhaben entstehen.

Die wichtigsten **tatsächlichen** Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens sind:

- der direkte **Flächenentzug** durch die **Überbauung** des Grundstücks und die damit einhergehende dauerhafte **Veränderung von Vegetations- bzw. Biotopstrukturen** (bau- und anlagebedingt),
- Veränderung von **Habitaten oder Habitatelementen**, der Boden- und Morphologieverhältnisse durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt),
- **Lärmemissionen und visuelle Störungen** durch Bewegung und Baufahrzeuge insbesondere im Bezug zu lärmempfindlichen Vogelarten (bau- und betriebsbedingt),
- **Lichtemissionen** (Fahrzeuge) mit Anlock- und Blendwirkung für z.B. Vögel und Insekten (betriebsbedingt)

6. Vorkommen relevanter Arten 2022/2023

6.1 Besonders & streng geschützte Tierarten im Bereich des Vorhabens 2022/2023

Auf Grundlage der vorhandenen Biotoptypenausstattung im Untersuchungsgebiet (s. Kap. 3.1) und der Begehungen im Oktober 2022 und Juni bis September 2023 wird aktuell von dem Vorkommen der in Tab. 2 aufgeführten besonders und streng geschützten Tierarten im Bereich des Vorhabens und dessen Nahbereich (= Untersuchungsgebiet) ausgegangen.

Tab. 2: Besonders und streng geschützte Tierarten im Untersuchungsgebiet 2022/2023

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Status | BNatSch G | VSR Anhang I, FFH-Anh. | Rote Liste | | Ab-schich-tung |
|----------------------------------|-------------------------|--------|-----------|------------------------|------------|-----|----------------|
| | | | | | D | NRW | |
| Säugetiere | | | | | | | |
| <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügel-fleder-maus | NG | sg | Anh. IV | V | 2 | b |
| <i>Nyctalus noctula</i> | Abendsegler | NG | sg | Anh. IV | 3 | * | b |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | NG | sg | Anh. IV | * | * | b |
| Vögel | | | | | | | |
| <i>Turdus merula</i> | Amsel | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Motacilla alba</i> | Bachstelze | BV | bg | - | * | V | a |
| <i>Parus caeruleus</i> | Blaumeise | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Carduelis cannabina</i> | Bluthänfling | NG | bg | - | 3 | 3 | b |
| <i>Fringilla coelebs</i> | Buchfink | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Corvus monedula</i> | Dohle | NG | bg | - | * | * | b |
| <i>Phoenicurus ochruros</i> | Hausrotschwanz | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Prunella modularis</i> | Heckenbraunelle | NG | bg | - | * | * | b |
| <i>Pica pica</i> | Elster | NG | bg | - | * | * | b |
| <i>Phylloscopus trochilus</i> | Fitis | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Sylvia borin</i> | Gartengrasmücke | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Chloris chloris</i> | Grünfink | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Parus major</i> | Kohlmeise | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Sylvia curruca</i> | Klappergrasmücke | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | NG | sg | - | * | * | b |
| <i>Sylvia atricapilla</i> | Mönchsgrasmücke | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Turdus viscivorus</i> | Misteldrossel | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Corvus corone</i> | Rabenkrähe | NG | bg | - | * | * | b |
| <i>Columba palumbus</i> | Ringeltaube | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Erithacus rubecula</i> | Rotkehlchen | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Turdus philomelos</i> | Singdrossel | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Carduelis carduelis</i> | Stieglitz | NG | bg | - | * | * | a |
| <i>Falco tinnunculus</i> | Turmfalke | NG | sg | - | * | V | b |
| <i>Troglodytes troglodytes</i> | Zaunkönig | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Phylloscopus collybita</i> | Zilpzalp | BV | bg | - | * | * | a |
| <i>Turdus pilaris</i> | Wacholderdrossel | NG | bg | - | * | * | b |

| |
|--|
| <p>Legende:</p> <p>Fettgedruckt: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4307/1.</p> <p>Status im Untersuchungsgebiet: BV = Brutvogel NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler bzw. Wintergast</p> <p>Schutzstatus gemäß BNatSchG: bg = besonders geschützt nach § 7 BNatSchG oder nach BArtSchV sg = streng geschützt nach § 7 BNatSchG</p> |
| <p>VSR Anhang I= Art ist in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) aufgeführt</p> <p>Abschichtung (s. Kap. 6.3):</p> <p>a = commune Arten b = Nahrungsgäste x = Art-für-Art Betrachtung</p> |
| <p>Rote Liste-Status: 0 = Ausgestorben oder verschollen 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet V = Vorwarnliste (zurückgehend) S = ohne Schutzmaßnahmen höhere Gefährdung R = arealbedingt selten G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes d = Daten unzureichend D = Deutschland, NW = Nordrhein-Westfalen I = gefährdete wandernde Tierart * = ungefährdet S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3,2,1 oder R)</p> <p>Quellen: LANUV (2023); Grüneberg, C., Sudmann, S. R., A., Herhaus, F., Herkenrath, P., Jöbges, M., König, H., Nottmeyer-Linden, K., Schidelko, K., Schmitz, M., Schubert, W., Stiels, D. & J. Weiss (2016)</p> |

Bei den aufgeführten Vogelarten handelt es sich um charakteristische Vogelarten der Siedlungsrandgebiete im Übergang zur Agrarlandschaft mit Gehölzen, die überwiegend als sog. commune Arten in der Stadt Schermbeck relativ häufig sind. Diese Vogelarten, überwiegend Baum- und Strauchbrüter, haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten am nördlichen, südlichen und östlichen Rand (Gehölzstreifen, diese bleiben überwiegend erhalten) des Vorhabens bzw. nutzen die Vorhabenfläche als Nahrungsfläche.

In den Gehölzbeständen wurden keine Horste von Greifvögeln festgestellt.

Spechthöhlen in den randlichen Gehölzbeständen wurden keine gefunden, da (sehr wahrscheinlich) der Baumbestand überwiegend zu jung für die Anlage von Spechthöhlen ist; demnach wurden keine Höhlenbäume (als potentielle Fledermaus-Quartiere) im Bereich der Vorhabenfläche festgestellt.

Im Bereich (der Acker-Teilfläche) der geplanten Versickerungsmulde für die Dachentwässerung wurden keine Offenlandarten wie z.B. Feldlerche, Rebhuhn oder Wiesenschafstelze festgestellt („Kulisseneffekt“ der angrenzenden Gehölze).

Es wurden drei Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus) jagend mit Einzel-Exemplaren im Bereich der Vorhabenfläche in 2023 festgestellt, Reproduktionsquartiere wurden an den Gebäuden nicht festgestellt.

Die an den Gebäuden bzw. im Inneren der Gebäude vorhandenen Wandverkleidungen und Lüftungsschächte bieten grundsätzlich Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse (Einzeltiere) im Sommerhalbjahr, es wurden jedoch keine Hinweise auf eine Besetzung (wie z. B. Kot unter Ausflugsöffnungen oder Fledermauskadaver) gefunden.

Als Winterquartier kommen diese Versteckmöglichkeiten aufgrund der fehlenden Frostfreiheit und Windzugigkeit (keine geschlossenen Gebäude) nicht in Frage.

Unterirdische Gebäudeteile wie Keller, die als potenzielles Winterquartier für Fledermäuse in Frage kämen, sind nicht vorhanden.

An den Gebäuden 1, 2, 3 und 5 sowie am Schornstein (4) wurden keine Nester (Fortpflanzungsstätten oder Ruhestätten) von gebäudebewohnenden Vogelarten (wie Haussperling, Rauchschwalben, Mehlschwalben, Mauersegler, Star, Grauschnäpper oder Schleiereule, Uhu oder Turmfalke) festgestellt.

Die Bachstelze und der Hausrotschwanz brüten als gebäudebewohnende Vogelart innerhalb der Planfläche und nutzen die Vorhabenfläche auch als Nahrungshabitat.

Vorkommen von Offenlandarten wie Zauneidechsen wurden während der Begehungen in 2023 nicht festgestellt.

Die Liste der planungsrelevanten Arten für das Maßstabblatt 4307/1 wurde für die einzelnen aufgeführten Arten hinsichtlich möglicher Vorkommen im Bereich der Vorhabensfläche überprüft:

Das Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Brutvogel-, Amphibien- und Säugerarten (vgl. Anhang 9.1 mit den dort aufgeführten planungsrelevanten Vogel-, Amphibien- und Säugerarten für den Bereich Schermbeck) kann angesichts der Lage des Plangebietes am Rande bestehender Siedlungsstrukturen mit größeren Gebäuden und aufgrund des Fehlens von geeigneten Lebensräumen (z.B. Gewässer oder Baumhöhlen) sowie aufgrund der Ergebnisse der (eigenen) Begehungen 2022/2023 ausgeschlossen werden.

6.2 Weitere Arten

Weitere besonders und streng geschützte (und/oder gefährdete) Arten aus anderen Tiergruppen, wie z. B. Schmetterlinge, konnten im Bereich der Vorhabenfläche einschl. näherem Umfeld (= Untersuchungsgebiet) in 2022 und 2023 aufgrund fehlender artspezifischer Lebensraumstrukturen (z.B. strukturreiche Randflächen) nicht nachgewiesen werden.

6.3 Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten mit „Abschichtung“

Bei den besonders und streng geschützten Arten handelt es sich um solche Tier- und Pflanzenarten, die aufgrund ihrer spezifischen Gefährdungslage einem strengeren Schutzregime gemäß BNatSchG unterliegen. Auch für die weniger gefährdeten kommunen und häufigen Arten (z. B. alle europäischen Vogelarten, die besonders geschützt sind) gelten grundsätzlich die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3.

Soweit es sich jedoch um nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie um Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, handelt, gilt für diese Arten die sog. „artenschutzrechtliche Privilegierung“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Dementsprechend wird nachfolgende Abschichtung“ (s. auch Tab. 2, letzte Spalte und Legende) vorgenommen.

- a) Die Vogelarten die weder streng geschützt noch in der Roten Liste in einer Gefährdungskategorie von mind. 3 gelistet sind (wie z.B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Kohlmeise, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Fitis oder Zilpzalp u.a., vgl. Tab. 2 Abschichtung a) werden nicht weiter betrachtet. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 kann bei diesen landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Planfläche (die südlich und östlich bzw. nordwestlichen vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben weitgehend erhalten) sowie außerhalb im Umfeld des Vorhabens haben, aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, Häufigkeit, des günstigen Erhaltungszustandes und weil die ökologischen Funktionen für diese besonders geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang (u.a. auch durch neu entstehende Grünstrukturen im B-Plangebiet) erhalten bleiben, ausgeschlossen werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).
- b) Die Nahrungsgäste (wie z.B. Rabenkrähe, Wacholderdrossel, Dohle, Bluthänfling, Stieglitz, Mäusebussard und Turmfalke und Elster sowie Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Abendsegler) kommen vor allem im Randbereich des Plangebietes (u.a. Siedlungsrand/Gewerbegebiet bzw. Agrarlandschaft) vor. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser genannten Arten befinden sich außerhalb der Planfläche, sie nutzen Teilflächen der Planfläche als Nahrungshabitate. Da die Vorhabenfläche keine gut geeigneten (essenziellen) Nahrungsflächen für diese Arten darstellt, kann ein vorhabenbedingter Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für diese Arten sicher ausgeschlossen werden.

Nachrichtlich: Bei denjenigen besonders und streng geschützten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder ggf. Jagdhabitate innerhalb oder im Nahbereich der Vorhabenfläche haben (und nicht unter a oder b) einzuordnen sind, muß von einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben ausgegangen werden: **Es wurde keine Art im Vorhabenbereich für diese Kategorie „x“ (vgl. Tabelle 2, Legende) eingeschätzt/festgestellt.**

7. Artenschutzrechtliche Prüfung und Vermeidungsmaßnahmen

7.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Stadt Schermbeck stellt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 als Gewerbestandort in Schermbeck auf. Der Bereich liegt am südlichen Ortsrand von Schermbeck und war bisher Standort der alten Ziegelfabrik und weiterer Gewerbebetriebe.

Die ca. 6 ha große Fläche schließt sich nach Südwesten an bestehende Gewerbeflächen an. Die Flächen werden aktuell überwiegend gewerblich genutzt oder liegen brach. Ein Teil der Gebäude im mittleren Bereich der Vorhabenfläche wurde im Sommer 2023 geräumt bzw. es wurden die Dächer abgedeckt. Südlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen und die Lippe an. Eine Versickerungsmulde (ca. 2.500 qm) für die Dachentwässerung wird auf der südwestlich an die Planfläche angrenzenden Ackerfläche angelegt.

Die vorliegende **artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe II)** untersucht, welche besonders und streng geschützte Arten von der zukünftigen gewerblichen bzw. industriellen Nutzung des Grundstücks betroffen sind und ob vorhabenbedingt artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 BNatSchG berührt sein könnten.

Bei den im Bereich der Vorhabenfläche in 2022/2023 vorkommenden Vogelarten (vgl. Tab. 2) handelt es sich um überwiegend **kommune und häufige Arten der Siedlungsrandgebiete und Agrarlandschaft mit Gehölzen** (wie z.B. Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Grünfink, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Fitis, Zilpzalp, u.a.), die als Brutvögel überwiegend am südlichen, östlichen bzw. nordwestlichen Rand der B-Planfläche (im Bereich der Gehölzstreifen, die erhalten bleiben) vorkommen oder an den Gebäuden innerhalb der Vorhabenfläche vorkommen sowie die Vorhabenfläche auch als Nahrungsfläche nutzen.

Ein vorhabenbedingter Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 kann bei diesen landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des B-Plangebietes haben bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorhabenbedingte Auswirkungen nicht betroffen sind (südlicher, östlicher bzw. nordwestlicher Gehölzstreifen bleibt weitgehend erhalten und weitere randliche Grünflächen entstehen), auch aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, Häufigkeit, des günstigen Erhaltungszustandes und weil die ökologischen Funktionen für diese besonders geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, ausgeschlossen werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Ebenso wird der Bereich des Vorhabens nicht als essentieller Nahrungsraum für die vorkommenden Nahrungsgäste (s. Tab. 2) eingestuft. Demzufolge besteht keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben (z.B. durch Flächenentzug (Überbauung) bzw. Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen) und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG können bei diesen

nahrungssuchenden Arten, auch weil die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (vgl. § 44 (5) BNatSchG), sicher ausgeschlossen werden. Die Liste der planungsrelevanten Arten für das Meßtischblatt 4307/1 wurde für die einzelnen aufgeführten Arten hinsichtlich möglicher Vorkommen im Bereich der Vorhabensfläche überprüft:

Das Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Brutvogel-, Amphibien- und Säugerarten (vgl. Anhang 9.1 mit den dort aufgeführten planungsrelevanten Vogel-, Amphibien- und Säugerarten für den Bereich Schermbeck) kann angesichts der Lage des Plangebietes am Rande bestehender Siedlungsstrukturen mit größeren Gebäuden und aufgrund des Fehlens von geeigneten Lebensräumen (z.B. Gewässer oder Baumhöhlen) sowie aufgrund der Ergebnisse der (eigenen) Begehungen 2022/2023 ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7.2 Vermeidungsmaßnahmen (V)

V1 Ökologische Baubegleitung

Falls der Baubeginn in die Brutzeit (ab 01.03. bis 30.09.) fällt, ist eine ökologische Bauüberwachung hinzuziehen, die die Vorhabenfläche mit randlichen Strukturen hinsichtlich dem Vorkommen von besonders und streng geschützten Tierarten überprüft und ggf. Vergrämnungsmaßnahmen veranlasst.

7.3 Fazit

Bei den im Bereich der Vorhabenfläche in 2022/2023 vorkommenden Vogelarten (vgl. Tab. 2) handelt es sich um überwiegend **kommune und häufige Arten der Siedlungsrandgebiete und Agrarlandschaft mit Gehölzen** (wie z.B. Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Grünfink, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Bachstelze, Hausrotschwanz, Fitis, Zilpzalp, u.a.), die als Brutvögel überwiegend am südlichen, östlichen bzw. nordwestlichen Rand der B-Planfläche (im Bereich der Gehölzstreifen, die erhalten bleiben) vorkommen oder an den Gebäuden innerhalb der Vorhabenfläche vorkommen sowie die Vorhabenfläche auch als Nahrungsfläche nutzen.

Ein vorhabenbedingter Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 kann bei diesen landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten, die ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des B-Plangebietes haben bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch vorhabenbedingte Auswirkungen nicht betroffen sind (südlicher, östlicher bzw. nordwestlicher Gehölzstreifen bleibt erhalten und weitere randliche Grünflächen entstehen), auch aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit, Häufigkeit, des günstigen Erhaltungszustandes und weil die ökologischen Funktionen für diese besonders geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben, ausgeschlossen werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Ebenso wird der Bereich des Vorhabens nicht als essentieller Nahrungsraum für die vorkommenden Nahrungsgäste (s. Tab. 2) eingestuft. Demzufolge besteht keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben (z.B. durch Flächenentzug (Überbauung) bzw. Beeinträchtigungen durch Lärm- und Lichtemissionen) und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG können bei diesen nahrungssuchenden Arten, auch weil die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben (vgl. § 44 (5) BNatSchG), sicher ausgeschlossen werden. Die Liste der planungsrelevanten Arten für das Meßtischblatt 4307/1 wurde für die einzelnen aufgeführten Arten hinsichtlich möglicher Vorkommen im Bereich der Vorhabensfläche überprüft:

Das Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Brutvogel-, Amphibien- und Säugerarten (vgl. Anhang 9.1 mit den dort aufgeführten planungsrelevanten Vogel-, Amphibien- und Säugerarten für den Bereich Schermbeck) kann angesichts der Lage des Plangebietes am Rande bestehender Siedlungsstrukturen mit größeren Gebäuden und aufgrund des Fehlens von geeigneten Lebensräumen (z.B. Gewässer oder Baumhöhlen) sowie aufgrund der Ergebnisse der (eigenen) Begehungen 2022/2023 ausgeschlossen werden.

8. Verwendete Grundlagen

- BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl.).
- GELLMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. – Springer, Berlin – Heidelberg – New York.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., A., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: NWO & LANUV. Erschienen im November 2017. – Charadrius 52: 1-66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen – Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. – LÖBF-Mitt. 1/05: 12-17.
- KIEL, E.-F. (2007): Praktische Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung in NRW. – UVP-Report 21 (3): 178-181.
- KIEL, E.-F. (2007): Erhaltungszustand der FFH-Arten in NRW. Ergebnisse des FFH-Berichts 2001-2006. – Natur in NRW 32 (2): 12-17.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (2023): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, - <<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>>, abgerufen am 20.10.2023
- MEINIG, H., H. VIERHAUS, C. TRAPPMANN & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, Stand November 2010. – Hrsg.: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. – Forschungsbericht des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht, 05.02.2013.
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4-616.06.01.17.

Richtlinie 79/403/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Abl. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch Verordnung EG Nr. 807/2003 des Rates vom 14. April 2003, Abl. L 122 vom 16.5.2003.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Abl. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, Abl. L 284 vom 31.10.2003.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57, S. 12 – 112.

SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76. Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Bonn Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9. Anhang

9.1 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt Dorsten, Quadrant 1 Meßtischblatt 4307

(Quelle: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de, abgerufen am 02.03.2024)

| Art | | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
|---------------------------|-----------------------|-----------------------------------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | |
| Säugetiere | | |
| Eptesicus serotinus | Breitflügelfledermaus | U- |
| Myotis bechsteinii | Bechsteinfledermaus | U+ |
| Myotis dasycneme | Teichfledermaus | G |
| Myotis daubentonii | Wasserfledermaus | G |
| Myotis nattereri | Fransenfledermaus | G |
| Nyctalus leisleri | Kleinabendsegler | U |
| Nyctalus noctula | Abendsegler | G |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | G |
| Vögel | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | U |
| Accipiter nisus | Sperber | G |
| Acrocephalus scirpaceus | Teichrohrsänger | G |
| Alauda arvensis | Feldlerche | U- |
| Alcedo atthis | Eisvogel | G |
| Anthus pratensis | Wiesenpieper | S |
| Anthus trivialis | Baumpieper | U- |
| Asio otus | Waldohreule | U |
| Athene noctua | Steinkauz | U |
| Bubo bubo | Uhu | G |
| Buteo buteo | Mäusebussard | G |
| Carduelis cannabina | Bluthänfling | U |
| Charadrius dubius | Flussregenpfeifer | S |
| Cuculus canorus | Kuckuck | U- |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | U |
| Dryobates minor | Kleinspecht | U |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | G |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | G |
| Gallinago gallinago | Bekassine | U |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | U |
| Lanius collurio | Neuntöter | U |
| Lullula arborea | Heidelerche | U+ |
| Luscinia megarhynchos | Nachtigall | U |
| Mergus merganser | Gänsesäger | G |

| | | |
|------------------------|------------------|---|
| Passer montanus | Feldsperling | U |
| Perdix perdix | Rebhuhn | S |
| Pernis apivorus | Wespenbussard | S |
| Rallus aquaticus | Wasserralle | U |
| Saxicola rubicola | Schwarzkehlchen | G |
| Scolopax rusticola | Waldschnepfe | U |
| Streptopelia turtur | Turteltaube | S |
| Strix aluco | Waldkauz | G |
| Sturnus vulgaris | Star | U |
| Tachybaptus ruficollis | Zwergtaucher | G |
| Tringa ochropus | Waldwasserläufer | G |
| Tyto alba | Schleiereule | G |

Amphibien

| | | |
|---------------|----------------------|--------|
| Rana lessonae | Kleiner Wasserfrosch | unbek. |
|---------------|----------------------|--------|

Reptilien

| | | |
|----------------|--------------|---|
| Lacerta agilis | Zauneidechse | G |
|----------------|--------------|---|

Erläuterung: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend , S = ungünstig / mittel - schlecht; - = negative Bestandsentwicklung, + = positive Bestandsentwicklung

9.2 Fotoanhang

Die Fotos wurden bei den Begehungen im Sommer 2023 erstellt.



Abb. 4: Gebäudebestand im Nordosten der Planfläche (ohne Abbruch) – Blick aus Richtung Norden.



Abb. 5: Gebäude Nr. 1 (rechts) und 5 (links) – Blick von Osten.



Abb. 6: Schornstein (Gebäude Nr. 4)(rechts im Bild Teile von Gebäude Nr. 5).



Abb. 7: Gebäude Nr. 2 - Blick von Süden.



Abb. 8: Gebäude Nr. 5 – Blick von Süden.

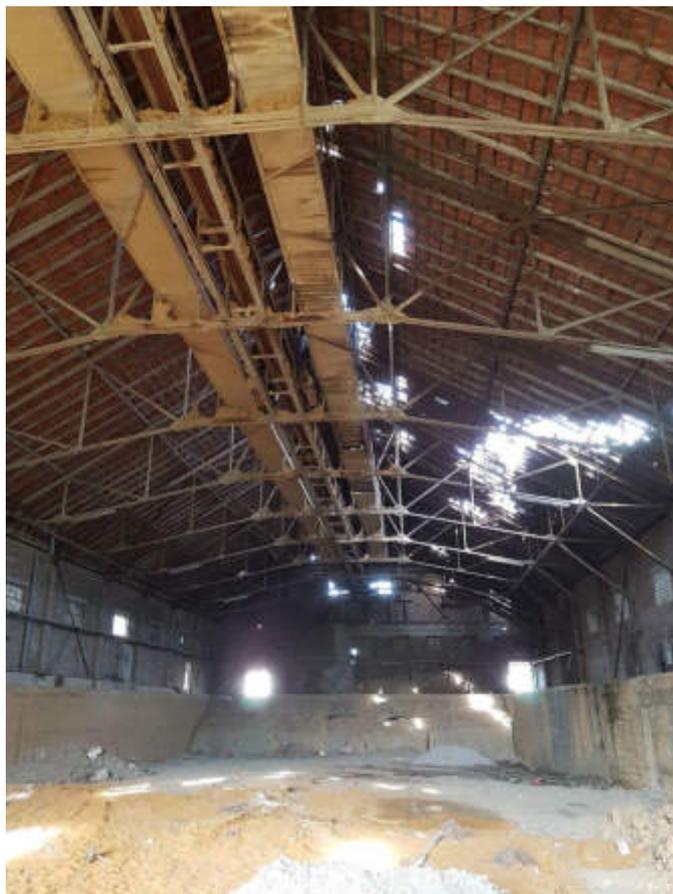


Abb. 9: Gebäude Nr. 5 von innen.



Abb. 10: Brachfläche im Süden des Grundstücks mit Sukzessionsgehölzen am Rand.

9.3 Gesamtprotokoll

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 „Logistikzentrum Maassenstraße“, Gemeinde Schermbeck

Plan-/Vorhabenträger (Name): Rottbeck Spedition GmbH Antragstellung (Datum): 24.04.2024

Die Stadt Schermbeck stellt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 als Gewerbestandort in Schermbeck auf. Der Bereich liegt am südlichen Ortsrand von Schermbeck und war bisher Standort der alten Ziegelfabrik und weiterer Gewerbebetriebe. Die ca. 6 ha große Fläche schließt nach Südwesten an bestehende Gewerbeflächen an. Die Flächen werden aktuell überwiegend gewerblich genutzt oder liegen brach. Ein Teil der Gebäude im mittleren Bereich der Vorhabenfläche wurde im Sommer 2023 beräumt bzw. es wurden die Dächer abgedeckt. Südlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen und die Lippe an. Eine Versickerungsmulde (ca. 2.500 qm) für die Dachentwässerung wird auf der südwestlich an die Planfläche angrenzenden Ackerfläche angelegt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Kommune Arten: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Hausrotschwanz, Fitis, Gartengrasmücke, Grünfink, Klappergrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Misteldrossel, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp.

Nicht betroffen, Nahrungsgast: Bluthänfling, Dohle, Heckenbraunelle, Elster, Mäusebussard, Rabenkrähe, Stieglitz, Turmfalke, Wacholderdrossel, Breitflügelfledermaus, Abendsegler und Zwergfledermaus

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

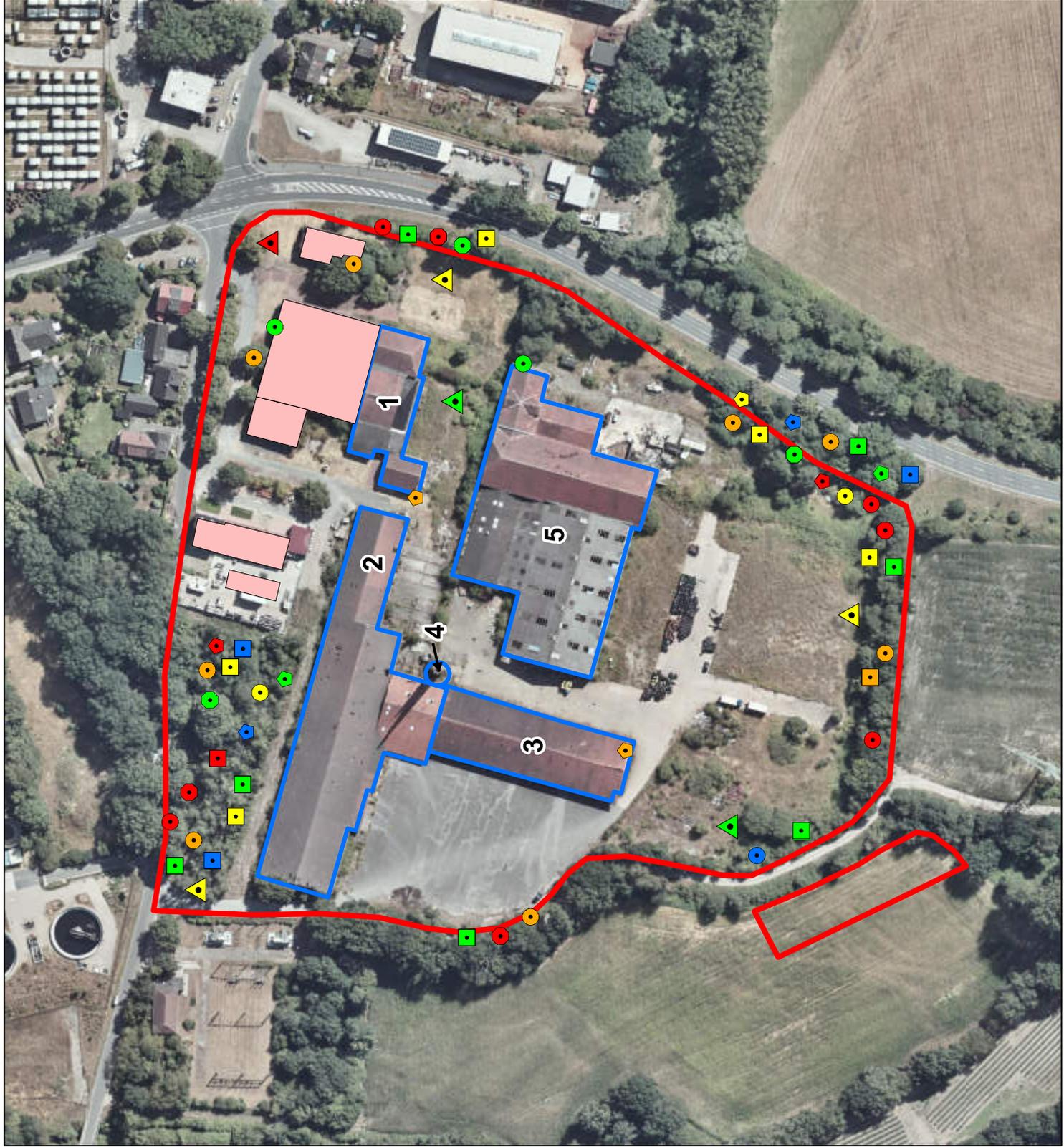
- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung



Legende

- Untersuchungsgebiet (= Grundstück)
- Gebäude Nr. 1 bis 5
- Gebäudebestand - kein Abruch

Brutvogelarten 2023

- Amsel
 - Bachstelze
 - Blaumeise
 - Buchfink
 - Fitis
 - ◀ Gartengrasmücke
 - ◀ Grünfink
 - ◀ Hausrotschwanz
 - ◀ Klappergrasmücke
 - ◀ Kohlmeise
- Misteldrossel
 - Mönchsgasmücke
 - Ringeltaube
 - Rotkehlchen
 - Singdrossel
 - Zaunkönig
 - Zipzalp

Nahrungsgäste 2023

Dohle, Elster, Mäusebussard, Turmfalke, Bluthänfling, Steglitz

Fledermäuse, jagend 2023

- ▲ Abendsegler
- ▲ Breitflügeliedermaus
- ▲ Zwergfledermaus

Quelle Kartengrundlage: WMS NW DGK5 & DOP

| | | | |
|--|---|--|---|
| <p>PROJEKT: Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 15 „Logistikzentrum Maassenstraße“ Gemeinde Schermbeck</p> | <p>Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG</p> <p>KARTE 1: Vorkommen von Brutvögeln & Nahrungsgästen 2023 (Vögel und Fledermäuse)</p> | <p>PLANUNGSTRÄGER: Rotbeck Speciation GmbH Am Rhein-Herne-Kanal 5 46242 Bottrop</p> | <p>AUFTRAGNEHMER: Planungsbüro für Landschafts- und Tierökologie, Wolf Lederer Mühlenstraße 18 59590 Geseke - Deutschland www.buero-lederer.de W. Lederer, Umweltpfleger K. Strowe Dipl.-Ing. (FH)</p> |
| <p>DATUM: 24.04.2024</p> | | <p>Maßstab: 1:1.500 Kartenformat: DIN A3</p> | |

